

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Flurbereinigungsgemeinden und der angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Rheinland-Pfalz
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Rheinpfalz
Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Impflingen West
Az.: 41059-HA2.3.

Neustadt a.d.W., den 09.12.2005
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321-671 1203
Telefax: 06321-671 1255

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 4 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Impflingen das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Impflingen West

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung in Verbindung mit Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Impflingen
die Flurst.-Nrn. 1857/1, 1925/2, 1974/2, 1975-1989, 1990/2-2026, 2027/1, 2104/1, 2107/1- 2140, 2243/2, 2248-2318, 2319, 2329, 2405-2657/1, 2965/2, 2966-2987, 2999/2, 3021-3135, 3137/1-3259/2, 3260/5, 3274/2, 3298/3, 3299-3306.

Gemarkung Mörzheim
die Flurst.-Nr. 5270.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergemeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Impflingen West”

Ihr Sitz ist in Impflingen, Landkreis Südliche Weinstraße.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

II. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.3 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

DLR Rheinpfalz

Konrad-Adenauer-Straße 35

67433 Neustadt

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je eine Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

der Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land in Landau,

der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim bei Landau und

der Stadtverwaltung Landau.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:2000 dargestellt.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von ca. 49 ha.

Das Gebiet **nördlich** des Quodbaches (Gewanne: Abtsberg, Deutscherherrenwingert, Mörzheimer Str., Fuchsloch, Freudacker, Im Stiefel etc.) ist wie folgt abgegrenzt:

Norden Von Ost nach West:

Bildweg (Flst.Nr. 3259/2), Wirtschaftsweg Flst.Nr. 3274/2 und 3034, Vorderer Heideweg (Flst.Nr. 3298/3), nördliche Grenze der Flst. 3021 und 2987.

- Westen Von Nord nach Süd:
Hinterer Heideweg (Flst.Nr.2965/2), Impflinger Weg (Flst.Nr.5270)
- Süden Von Ost nach West:
Neuwiesenweg (Flst.Nr. 2243/2), Wirtschaftswege Flst.Nr. 2269 und 2248.
- Osten Von Nord nach Süd:
B 38 (Flst. 3260/5), Weg FlstNr. 2657/1, Abtshohl (Flst.Nr. 2329),
Wirtschaftsweg FlstNr. 2446/2, östliche Grenze des Flst. 2319.

Das Gebiet **südlich** des Quodbaches (Gewanne: In den Preußenäcker, Im Götzen, Im Herrlich) ist wie folgt abgegrenzt:

- Norden Von Ost nach West:
Wirtschaftsweg FlstNr. 2107/1, Münsterweg (Flst.Nr. 1990/2),
Wirtschaftsweg FlstNr. 1989
- Westen Rutschweg (Flst.Nr. 1974/2).
- Süden Von Ost nach West:
Anfeldweg (Flst.Nr. 1925/2).
- Osten Von Nord nach Süd:
Wirtschaftsweg FlstNr. 2107/1, Herrlichstraße (Flst.Nr. 2104/1),
Wirtschaftsweg FlstNr. 1857/1.

Für die Ortsgemeinde Impflingen ist der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Landau-Land aus dem Jahre 2003 mit dem dazugehörigen Landschaftsplan verbindlich.

Die Bauern- und Winzerschaft Impflingen hat mit Schreiben vom 21.03.2001 beim DLR Rheinpfalz Antrag auf Durchführung einer Bodenordnung in der Ortslage nach dem Flurbereinigungsgesetz gestellt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Rheinpfalz am 28.06.2005 in einer Aufklärungsversammlung in Impflingen eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 4 Flurbereinigungsgesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die geplante Bodenordnung ist die Zweitbereinigung der Weinbergflächen westlich der Ortslage.

Mit dieser vereinfachten Flurbereinigung werden Ziele verfolgt, die die strukturelle Entwicklung fördern:

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft durch bodenordnerische Maßnahmen
- Erhöhung der Zeilenlänge von derzeit 40m - 170m auf durchschnittlich 200-250m
- Beseitigung von unwirtschaftlichen Grundstücksformen (Spitzen)
- Verbesserung der Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke durch Wege
- Regelung der Besitz- und Eigentumsverhältnisse, Schaffung von großen Bewirtschaftungseinheiten
- Erneuerung des Liegenschaftskatasters

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren kann darüber hinaus die Voraussetzungen zur Verwirklichung landespflegerischer und grünordnerischer Maßnahmen schaffen.

Zur Umsetzung der v.g. Entwicklungsziele ist die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens nach dem FlurbG erforderlich. Nur in einem solchen Verfahren kann gleichzeitig mit der Verbesserung der Agrarstruktur landespflegerischen und wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen Rechnung getragen und Landnutzungskonflikte aufgelöst werden.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist mit den zu beteiligenden Stellen und Trägern öffentlicher Belange vorgenommen worden.

Dieses Verfahren ist besonders geeignet, Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen oder durchzuführen. Außerdem bietet es die Möglichkeit, Landnutzungskonflikte aufzulösen.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 4 FlurbG sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Neustadt, den 09.12.2005

In Vertretung:

gez.: Mathias Jäcklin